

ges hlechtes. Der im Januar 1924 in Moskau abgehaltene Kongreß der Leiterinnen der Kommunistischen Frauenorganisationen stellte sich entschieden auf den Standpunkt der Verwirklichung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Kongreß hat zu dem der gesetzgebenden Instanz unterbreiteten Kodex des Familien- und Ehegesetzes Abänderungsanträge angenommen, die dahingehen, daß der gesamte während der Ehe erworbene Besitz als gemeinsamer Besitz betrachtet und im Scheidungsfalle gleichmäßig aufgeteilt wird. Im Osten ist die Vielweiberei ein großes Übel. Dort ist die Frau in vollem Umfange eine Sklavin des Mannes. In Anbetracht der Rückständigkeit der Völker mohammedanischen Glaubens erteilt der Kodex des Familien- und Ehegesetzes den nationalen Republiken, z. B. der Turkestanischen, der Tatarischen, Kirgisischen, Baschkirischen und der von der Krim das Recht, an diesem Gesetz den örtlichen Verhältnissen entsprechend Änderungen vorzunehmen, die Vielweiberei und andere Formen der Knechtung der Frau in Ehe und Familienleben einzuschränken.

Über das Recht der Frau auf Bodenbesitz.

Die Sowjetrepubliken haben ein einzig in der Welt dastehendes Agrarrecht. Worin besteht es und was gibt es der Frau? Das private Besitzrecht auf Grund und Boden ist abgeschafft. Der Boden wird zur ständigen werktätigen Benutzung nur jenem übergeben, der in eigener Person und mit der Arbeitskraft seiner Familien Landwirtschaft betreibt. Die Lohnarbeit und Bodenpachtung ist zwar erlaubt, aber unter der Bedingung, daß der werktätige Charakter jener Wirtschaft, die Lohnarbeiter einstellt oder Boden in Pacht nimmt, bewahrt bleibt. Es ist erforderlich, daß im Falle der Verwendung von Lohnarbeitern neben diesen auch die erwachsenen Mitglieder der betreffenden Familie an der landwirtschaftlichen Arbeit in eigener Person teilnehmen.

Die Frau als unentbehrliche Arbeitskraft, ohne deren Beteiligung keine Landwirtschaft denkbar ist, ist mit dem Manne in allen Rechten auf Boden und landwirtschaftliches Inventar hinsichtlich Leitung der Wirtschaft und Beteiligung an der Erledigung der Angelegenheiten der Bodengemeinschaft usw. gleichberechtigt. Der Agrarkodex legt dem Wirtschaftssystem den Bauernhof als schaffende Familie und eine zivilrechtliche Gemeinschaft zugrunde.

Alle Mitglieder des Bauernhofs besitzen, insofern sie sich an der Wirtschaft beteiligen, unabhängig vom Alter die gleichen Rechte. Der gesamte mit der Wirtschaftsführung oder dem gemeinsamen Leben der Familie verbundene Besitz des Bauernhofs wird als der gemeinsame Besitz aller Mitglieder betrachtet. Ein gewisser Teil des Besitzes, den Sitten des betreffenden Gebietes entsprechend, gilt als Privatbesitz des einzelnen Mitgliedes.

Die Leitung der Wirtschaft liegt natürlicherweise, wenn es in dieser Hinsicht keine Meinungsverschiedenheiten unter den übrigen Mitgliedern der Familie gibt, in den Händen des Familienoberhauptes, wobei das Gesetz nicht sagt, daß dies unbedingt ein Mann sein muß. Haupt des Bauernhofs kann auch eine Frau sein, das hängt vom Willen der Mitglieder der Wirtschaft ab. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, wie z. B. bei verschwenderischer Lebensführung, Trunksucht, Unfähigkeit, Krankheit des Mannes usw., wird diese Frage durch das Agrargericht entschieden.

Bei Scheidung und Verlassen der gemeinsamen Wirtschaft ist die Frau berechtigt, die völlige Aufteilung der

gesamten Wirtschaft oder die Ausfolgung eines entsprechenden Teiles des Besitzes zu fordern.

Das sind die grundlegenden Rechte, die die Frau durch die Revolution erhalten hat. Sie scheinen nunmehr, da sie verwirklicht sind, ganz natürlich. Wenn wir aber an die Lage der Frau im zaristischen Rußland, wo sie ein Ding, ein Eigentum ihres Mannes war, durch die unlösbare allgemein obligatorische Kirchenehe für das ganze Leben an ihn gekettet, so werden uns die durch die russische Revolution für die Frau eroberten Rechte als ein Riesenerfolg und ein für die Frauen der andern Länder vorläufig leider noch unerreichbares Ideal erscheinen.

Die Tschervonzen-Valuta

Vor Beginn dieses Jahres besaß die Sozialistische Sowjetunion (mit Ausnahme der Republik Transkaukasien) das alte Geldsystem, dessen Grundlage der vorrevolutionäre Rubel bildete. Die Emission ungeheurer Summen zwang zu einer Diminution Zuflucht zu nehmen, d. h. zum Übergang zu einer neuen Geldrechnung, wobei die alten Rubel nach wie vor die Grundlage bildeten. Im Jahre 1922 wurden 10 000 Rubel der alten Emission zu einem Rubel der Emission von 1922 diminuiert, aber dieses Rechnungssystem änderte im Grunde genommen nichts an den Verhältnissen und blieb auf dem Papier bestehen. Im Jahre 1923 fand eine neue Diminution statt, wobei ein Rubel von 1923 einer Million Rubel der Emission vor dem Jahre 1922 gleichgestellt wurde, und die Rubel von 1922 in entsprechender Weise umgerechnet wurden. Dieser neue Rubel — die Geldwährung von 1923 — fand schnell Anklang, denn die Rechnungsweise war so leichter und bequemer.

Aber diese beiden Diminutionen hatten im Grunde nichts am Geldsystem geändert, und die Geldwährung wurde nach wie vor im Verhältnis zur Ware und zur ausländischen Valuta entwertet. Dabei machte der wachsende Handelsumsatz eine stabile Valuta dringend notwendig. Diese Valuta wurde schließlich in Form von Tschervonzen gegen Ende des Jahres 1922 von der Staatsbank emittiert. Der Tschervonez kommt zehn Goldrubeln gleich, wobei er als Währungseinheit in zehn Tschervonzen-Rubel zerfällt, von denen jeder seinerseits aus 100 Tschervonzen-Kopeken besteht.

Das Finanzkommissariat und die Staatsbank befolgten eine vorsorgliche und weitsichtige Politik, indem sie die ganze Zeit hindurch den Goldfonds, die Menge der ausländischen Valuta und die Warendeckung zu erhöhen trachteten, um Schwankungen des Rubelkurses vorzubeugen. Gegen Ende des Jahres 1922 und zu Anfang des Jahres 1923 spielte der Tschervonez nur im großen Umsatz (der Industrie) eine bedeutende Rolle und diente hauptsächlich als Währungseinheit. Im Frühling des Jahres 1923 wurde er in vermehrtem Maße in Umsatz gebracht, dank dem Umstande, daß ein Teil der Löhne (gegen 20 bis 25%) den Arbeitern und Angestellten